

Bekanntmachung Nr. 30 / 2024 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Kaisborstel

Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) in Schleswig-Holstein;

Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kaisborstel vom 26. November 2008 / der Fortschreibungen vom 13. März 2013 und 20. Juni 2018 gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gem. Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm i. V. m. § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Lärmaktionspläne alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass für den Lärmaktionsplan der Gemeinde Kaisborstel eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ausreichend ist.

Die Gemeindevertretung hat hierüber am 05. Dezember 2023 beraten und beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird gem. 47 d Abs. 3 des BImSchG über diese Verfahrensschritte informiert und erhält die Möglichkeit, in die Unterlagen Einblick zu nehmen, die zu dem Ergebnis geführt haben (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom

17. Januar 2024 bis 16. Februar 2024

öffentlich aus.

Alle Interessierten können den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kaisborstel in der Amtsverwaltung Schenefeld, Zimmer 82, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld, während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

dienstags	07.00 Uhr - 13.00 Uhr;
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr;

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, einen Termin nach fernmündlicher Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 04892/8089-0 oder Terminabstimmung per E-Mail info@amt-schenefeld.de zu vereinbaren.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der Homepage des Amtes Schenefeld unter der Adresse „www.amt-schenefeld.de“, Rubrik: „Unsere Gemeinden“, „Gemeinde Kaisborstel“, „Bauleitplanung“, eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Darüber hinaus sind die Unterlagen über die Landesseite „www.laerm.schleswig-holstein.de“ zugänglich.

Während der Auslegungsfrist (Veröffentlichungsfrist) können alle an der Planung Interessierten den Entwurf des Lärmaktionsplanes einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an tabel@amt-schenefeld.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Kaisborstel den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Schenefeld, den 09. Januar 2024

S

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Tabel
(Tabel)

Ausgehängt am 09. Januar 2024
Abzunehmen am 17. Januar 2024
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Abgenommen am
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag